

### **Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Google-Suchwortergänzung**

Der BGH hat mit Urteil vom 14.05.2013 – VI ZR 269/12 – entschieden, dass die von Google bekannte Suchwortergänzung („Auto-Complete-Funktion“) Persönlichkeitsrechte verletzen kann.

Die Kläger, die im Internet Nahrungsergänzungsmittel und Kosmetika vertreiben, setzten sich gegen Google zur Wehr, weil bei Eingabe des eigenen Namens in der Suchmaske von Google als weitere Ergänzung die Begriffe „Scientology“ und „Betrug“ automatisch vorgeschlagen wurden. Diese Begriffe werden von Google mit Hilfe eines Algorithmus anhand des Nutzerverhaltens ermittelt. Die Kläger trugen vor, dass es weder einen Zusammenhang mit „Betrug“ noch mit dem weiteren Begriff „Scientology“ gebe. Die Vorinstanzen wiesen die Klage noch ab und gaben Google darin Recht, dass den rein technisch erzeugten Begriffen kein persönlichkeitsrechtsverletzender Aussagegehalt beizumessen sei. Wenn ein Name in der Suchmaske eingegeben und durch Begriffe wie „Betrug“ ergänzt werde, so besage dies nicht, dass die betreffende Person tatsächlich mit einem Betrugsdelikt in Verbindung stehe, sondern nur, dass vorherige Nutzer die gewählte Begriffskombination zur Recherche eingegeben hätten, so das OLG Köln (Urteil v. 10.05.2012 – 15 U 199/11).

### **BGH: Zumutbare Prüfpflichten für Google**

Der BGH sah dies anders und gab den Klägern Recht. Die Kläger würden in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt, wenn die Suchwortergänzung – wie sie vorgetragen haben – tatsächlich unwahr wäre. Dies aufzuklären sei Sache des Berufungsgerichts, weshalb der BGH die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das OLG Köln zurückverwiesen hat. Anders als das OLG Köln sieht der BGH in der Auto-Complete-Funktion einen eigenen – hier negativen – Aussagegehalt. Dies hielten die Nutzer, denen die weiteren Begriffe wie „Betrug“ vorgeschlagen werden, zumindest für möglich. Dafür sei Google nach BGH auch verantwortlich, weil es mit dem von ihm geschaffenen Computerprogramm das Nutzerverhalten auswertet und den Benutzern der Suchmaschine die entsprechenden Vorschläge unterbreite. Google müsse daher Vorsorge treffen, dass durch die Verwendung dieser Software keine Rechte Dritter verletzt werden. Dies setze zwar nicht voraus, dass Google verpflichtet ist, die durch die Software generierten Suchergänzungsvorschläge generell vorab auf mögliche Rechtsverletzungen zu prüfen. Google müsse aber reagieren und den Eintrag notfalls entfernen, wenn es Kenntnis von einer Persönlichkeitsrechtsverletzung erlange. Hier folgt der BGH dem bewährten System des „notice and take down“.

### **Praxishinweis**

Das Urteil ist im Interesse eines effektiven Schutzes der Persönlichkeitsrechte Betroffener sehr zu begrüßen. In den Medien ist die Problematik der *Auto-Complete*-Funktion auch durch die Rotlicht-Affäre im Fall Bettina Wulff bekannt geworden. Der BGH hat allerdings nur in dem Fall entschieden, wenn die durch die Suchwortergänzung vermittelte Aussage tatsächlich unwahr ist. Erweist sich die

Aussage als wahr, wäre sie wohl auch nach BGH zulässig. Dagegen wird sich der Betroffene nur ausnahmsweise zur Wehr setzen können. Spannend bleibt die Frage, wie zu entscheiden ist, wenn die Suchwortergänzung lediglich auf Gerüchten beruht, die z.B. durch die Boulevard-Presse gezielt gestreut werden. Hier besteht für Betroffene noch eine empfindliche Schutzlücke. Nicht vergleichbar ist der Fall des BGH auch mit der Haftung für sog. *Snippets*, wo eine Haftung von Google durch die Obergerichte überwiegend verneint wird (KG, Beschluss v. 25.07.2011 – Az. 10 U 59/11).

Quelle: BGH PM Nr. 087/2013 vom 14.05.2013

REMMERTZ SON Rechtsanwälte  
Rechtsanwalt Dr. Frank R. Remmert  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
Blumenstr. 17, 80331 München  
[remmert@rs-iplaw.de](mailto:remmert@rs-iplaw.de)  
[www.iplegal.de](http://www.iplegal.de)